



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Murrhardt am 01.12.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 05.12.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Absatz (1) der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 a)

a) **außerhalb von Spielhallen** oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung

1. mit Gewinnmöglichkeit 24 % der Bemessungsgrundlage,
mindestens 75 Euro

2. ohne Gewinnmöglichkeit 31 Euro

b) **in Spielhallen** oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung

1. mit Gewinnmöglichkeit 24 % der Bemessungsgrundlage,
mindestens 225 Euro

2. ohne Gewinnmöglichkeit 93 Euro

c) für das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) 3 % des Brutto-Wetteinsatzes im Sinne von § 6 c.

Artikel 2

§ 10 Absatz (3) der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 10 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steuer ist bis zu dem in Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Tage fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Verfahrenshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung bei der Stadt Murrhardt geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gerügt hat.

Murrhardt, den 17.12.2022

gez.
Armin Mößner
Bürgermeister